

# BATTENSTEIN & BATTENSTEIN

## RECHTSANWÄLTE

RAe Battenstein & Battenstein · Leostraße 21 · 40545 Düsseldorf

ROLF W. BATTENSTEIN  
MIRIAM G. BATTENSTEIN  
40545 Düsseldorf (Oberkassel)  
Leostraße 21

Tel. 0211-57 35 78  
Fax 0211-55 10 27

E-Mail: [kanzlei@battenstein.de](mailto:kanzlei@battenstein.de)  
[www.battenstein.com](http://www.battenstein.com)

den

### **Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft bei berufsbedingten Atemwegserkrankungen**

10. Patientenkongreß Sauerstofflangzeittherapie der Deutschen Selbsthilfegruppe Sauerstofflangzeittherapie LOT e.V. am 14.10.2006 im Bad Reichenhall, 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr

#### Übersicht

Eigener Entschädigungsantrag an die Berufsgenossenschaft ist möglich, welche diesen Antrag rechtsbehelfsfähig bescheiden muß.

Im Falle der Ablehnung der Anerkennung oder Entschädigung einer Berufskrankheit kann Widerspruch eingelegt werden, gegen den Widerspruchsbescheid Klage, gegen das Sozialgerichtsurteil Berufung.

Der Rechtsweg schließt auch die Nichtzulassungsbeschwerde an das Bundessozialgericht ein oder die Revision.

Sind die Ansprüche rechtskräftig abgewiesen, kann Überprüfungsantrag bei der Berufsgenossenschaft nach § 44 SGB X gestellt werden. Lehnt die Berufsgenossenschaft einen Zugunstenbescheid ab, ist dagegen Widerspruch möglich etc.

#### Einzelfallbeispiel Viagra.

Ein Mandant unserer Kanzlei, der an einem schweren beruflichen Asthma-Bronchiale, BK Nr. 4302 erkrankt war, beehrte die Übernahme der Kosten für Viagra durch die Berufsgenossenschaft.

Bankverbindung: Stadt-Sparkasse Düsseldorf (BLZ 300 501 10) Kto.-Nr. 15 234 107 · Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 480 79-500

Member (RWB) of: International Bar Association (IBA) · Union Internationale des Avocats (UIA)  
Eurojuris (bis 2003) · Pan-European Organisation of Personal Injury Lawyers (Peopl)  
Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr · Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht  
Düsseldorfer Anwaltverein · Deutscher Sozialrechtsverband · Mitglied des DAV

Diese lehnte eine Übernahme der Kosten ab, man wolle sich nicht an einer Gefährdung des Versicherten und Berufserkrankten beteiligen.

Auf unseren Rechtsbehelf hin erkannte schließlich die Berufsgenossenschaft ihre Entschädigungspflicht an.

Denn die Berufsgenossenschaft muß mit allen geeigneten Mitteln die Auswirkungen einer Berufskrankheit der Atemwege hier mildern helfen.

Dazu gehört auch das in freier Selbstbestimmung des Versicherten und Erkrankten angewandte Mittel Viagra.

Gleich welche Behandlung man begehrt, wenn die Berufsgenossenschaft nicht mitspielt, also die Maßnahme ablehnt, kann wegen Ablehnung einer Kur, einer Alimta-Therapie, einer sonstigen Heilbehandlung Widerspruch erhoben werden.

Vergessen Sie nicht, Antrag auf rechtsbehelfsfähigen Bescheid zu der von Ihnen begehrten Heilmaßnahme zu stellen.

Einzelne Leistungen der Berufsgenossenschaft:

Verletztenrente, Übergangsleistungen für 5 Jahre ab Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit, Pflegegeld, medizinische Heilbehandlung, berufliche Rehabilitation bzw. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Leistungen im Falle des Todes des Berufserkrankten.

Witwenrente, Witwerrente, Waisenrenten, Sterbegeld, Überbrückungshilfe, einmalige oder laufende Hinterbliebenenbeihilfe, Überführungskosten.

Einzelne Berufskrankheiten der Atemwege nach der Liste

Silikose, Silikotuberkulose, Lungenkrebs bei Silikose

Asbestose der Lunge oder Pleura

Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs in Verbindung mit Asbestose der Lunge oder Pleura bei Nachweis von 25 Asbestfaserjahren.

Asbestmesotheliom des Rippenfells, des Baufells, oder des Perikards.

Erkrankungen durch Aluminium.

Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel

Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgase

Chronische obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung von in der Regel 100 Feinstaubjahren

Berufskrankheiten nach neuer medizinischer Erkenntnis im Einzelfall,  
z.B. Lungenkrebs bei Nachweis von 100 Benzoapyrenjahren